

# RS Vwgh 1990/7/11 89/03/0265

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lit a;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Handelt es sich um den Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen ein Halte- und Parkverbot gemäß 24 Abs 1 lit a StVO verstoßen, so kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist (Hinweis E 28.2.1985, 85/02/0025).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030265.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)